

63. KDV-Novelle (BGBl. Teil II Nr. 221/2017)

Erläuterungen und Verordnungstext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, September 2017



INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ Erläuterungen

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast, BMVIT)

Teil 2: ⇒ Verordnungstext

(BGBl. Teil II Nr. 221/2017)

**Teil 1:
Erläuterungen zur 63. KDV-Novelle**

verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

63. KDV - Novelle

(BGBl. II Nr. 221/2017)

Allgemeines:

1. Die vorliegende 63. KDV-Novelle enthält im Wesentlichen folgende Änderungen:

-- Die Bestimmung betreffend Emissionen ist nicht mehr aktuell und wird daher zur Gänze neu gefasst.

-- Gestützt auf die Regelung des § 34 Abs. 6 KFG wird für Gelenkbusse im Linienverkehr eine größte Länge von 20 m ermöglicht.

-- Für Fahrzeuge, die zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden (Begleitfahrzeuge), werden Ausrüstungsvorschriften festgelegt. Die entsprechende gesetzliche Grundlage wurde in § 94 KFG durch die 32. KFG-Novelle geschaffen.

-- Im Hinblick auf die Auflösung der Bundesanstalt für Verkehr mit 1. August 2017 (siehe 35. KFG-Novelle) werden auch in der KDV die erforderlichen redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

2. Die 63. KDV-Novelle wurde am 21. August im BGBl. II Nr. 221/2017 kundgemacht. Die meisten Änderungen sind mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 22. August 2017 in Kraft getreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. § 1d – Abgasemissionen; Neufassung:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 22. August 2017

Übergangsbestimmung: § 69 Abs. 35

(35) § 1d in der Fassung BGBl. II Nr. 221/2017 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor in Kraft treten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Bemerkungen:

Die derzeitige Form des § 1d ist nicht mehr aktuell und zeitgemäß. Daher wird die Bestimmung zur Gänze neu gefasst.

Abs. 1:

Die bisher verwendeten Begriffe wie „Einzelrichtlinien“ oder „Richtlinien“ werden durch „Rechtsakte der EU“ ersetzt, da hier auch EU-Verordnungen direkt anzuwenden sind. Der genaue Geltungsbereich ist den jeweils zutreffenden Rechtsakten der EU zu entnehmen.

Abs. 2:

In Abs. 2 wird geregelt, dass Anträge von Flexibilitätssystemen gemäß den einschlägigen Rechtsakten der EU für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu stellen sind.

Abs. 3:

In Abs. 3 werden die selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Kraftwagen, die nicht den einschlägigen Rechtsakten der EU unterliegen, berücksichtigt.

Abs. 4:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 8, wurde aber auf alle Einrichtungen, die zu einem Anstieg der Emissionen führen können, erweitert. Alle diese Einrichtungen sind verboten.

Abs. 5:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 9 und enthält allgemeine Ausführungen über Austauschkatalysatoren. Die bisher enthaltenen Verweise auf Richtlinien sind entfallen.

2. § 20 Abs. 2 Z 3 und**3. § 21b Abs. 4 – redaktionelle Anpassung aufgrund der Auflösung der BAV:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. August 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Es erfolgen die erforderlichen Anpassungen aufgrund der Auflösung der BAV.

In § 20 Abs. 2 Z 3 tritt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie an die Stelle der bisher genannten Bundesanstalt für Verkehr. Die Aufgabe der Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank übernimmt erforderlichenfalls die nunmehr dafür zuständige neue Abt. ST5 im bmvit.

In § 21 Abs. 4 kann die Erwähnung der Bundesanstalt für Verkehr ersatzlos entfallen.

4. § 21d – Tarif für die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. August 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Der bisherige § 67 betreffend Tarif der Bundesanstalt für Verkehr entfällt in Folge des Entfalls des § 131 KFG durch die 35. KFG-Novelle. Dieser bildete aber auch die Grundlage für den Tarif der Landeshauptmänner für die Dateneingaben in die Genehmigungsdatenbank.

Daher wurde durch die 35. KFG-Novelle zugleich eine andere Grundlage für einen solchen Tarif geschaffen. In § 30a Abs. 11 KFG wurde die bestehende Verordnungsermächtigung erweitert, um weiterhin durch Verordnung einen Tarif für die Tätigkeiten rund um die Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank festlegen zu können.

Auf Basis dieser neuen Verordnungsermächtigung wird nunmehr im neuen § 21d ein Tarif für die Durchführung von Prüfungen und Eingabe von Daten in die Genehmigungsdatenbank durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder den Landeshauptmann festgesetzt.

Inhaltlich wurde der bisherige § 67 unverändert übernommen:

Vergütung für den Sachaufwand und eine Vergütung in der Höhe eines Bauschbetrages. Der Sachaufwand ist auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation für die bei der Prüfung verwendeten Einrichtungen zu ermitteln, der Bauschbetrag beträgt für je ein zur Durchführung der Prüfung notwendiges fachlich geschultes Organ für jede angefangene halbe Stunde 30 Euro.

5. § 22c Abs. 2 – Länge von 20 m für Gelenkbusse im städtischen

Kraftfahrlinienverkehr:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 22. August 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Die Wiener Linien planen den Einsatz von überlangen Gelenkbussen (20 m) auf bestimmten Linien. Daher soll in § 22c eine generelle Lösung mittels Ausnahmeverordnung geschaffen werden, um einzelne Ausnahmegenehmigungen durch den Landeshauptmann für jedes Fahrzeug mit Routengenehmigungen zu vermeiden.

Da das Anliegen von Wien erst herangetragen worden ist, als der Entwurf der 63. KDV-Novelle bereits in der Spiegelung war, wurde dieser Punkt erst nach der Begutachtung in die 63. KDV-Novelle aufgenommen.

6. § 50 – Fahrzeuge zur Begleitung von Sondertransporten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 22. August 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Im Abs. 1 werden die Anforderungen festgelegt, denen Fahrzeuge, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, hinsichtlich ihrer Bauart, Ausrüstung und Ausstattung entsprechen müssen.

Diese Anforderungen orientieren sich an den derzeit lediglich durch Erlass festgelegten Anforderungen, damit die derzeit in Verwendung stehenden Fahrzeuge weiterhin verwendet werden können.

Im Abs. 2 wird die Höhe des Kostenersatzes für das Gutachten geregelt. Der Kostenersatz für das Gutachten der Landesprüfstelle beträgt 45 Euro.

Die gesetzliche Grundlage für diese Regelung wurde bereits durch die 32. KFG-Novelle in § 94 KFG geschaffen.

Nach dieser Bestimmung sind die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Bauart, Ausrüstung und Ausstattung dieser Fahrzeuge sowie hinsichtlich der Höhe des Kostenersatzes für das Gutachten der Landesprüfstelle durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegen.

Diese gesetzliche Grundlage ist bereits mit 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.

Nunmehr besteht seit 22. August 2017 die Möglichkeit, die technische Eignung eines Fahrzeuges zur Begleitung von Sondertransporten durch ein Gutachten einer Landesprüfstelle zu bestätigen.

Da es aber überzogen und unrealistisch wäre, zu erwarten bzw. zu verlangen, dass alle in Betracht kommenden Begleitfahrzeuge unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Bestimmung das erforderliche Gutachten einholen und dann mitführen können, hat das bmvit mit Erlass vom 21. August 2017, Zl. 179.727/0007-IV/ST1-2017 klargestellt, dass es vertretbar ist, wenn für die Einholung von Gutachten ein Zeitraum von ca. 3 Monaten eingeräumt wird und diese somit erst **ab 22. November 2017** mitgeführt und kontrolliert werden.

Weiters wurde dem Erlass auch eine **Checkliste** (siehe Beilage) zur Überprüfung der Begleitfahrzeug-Ausstattung laut § 94 KFG angefügt. Gutachten gemäß § 50 KDV für Fahrzeuge, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, müssen hinsichtlich ihrer Bauart, Ausrüstung und Ausstattung den in der Checkliste genannten Anforderungen entsprechen. Gutachten sollen nach dem beigefügten Muster der Checkliste erstellt werden.

7. § 67 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 1. August 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Infolge Auflösung der Bundesanstalt für Verkehr und Wegfall der gesetzlichen Grundlage in § 131 KFG muss auch § 67 betreffend den Tarif der Bundesanstalt für Verkehr für nicht dem Bund erbrachte Leistungen entfallen.

8. § 69 Abs. 35:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 22. August 2017

Bemerkungen:

Übergangsbestimmung, siehe zu Z 1 (§ 1d)

9. § 70. Abs. 19 – Inkrafttreten:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Bemerkungen:

Hier wird das Inkrafttreten festgelegt.

Die genauen Inkrafttretenstermine werden bei den jeweils zutreffenden Punkten berücksichtigt.

10. Anlage 1 - Entfall:

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 22. August 2017

Übergangsbestimmung: ---

Bemerkungen:

Da im neu gefassten § 1d direkt auf die Rechtsakte der EU verwiesen wird, kann die Anlage 1 entfallen.

Gutachten (Checkliste) zur Überprüfung der Begleitfahrzeug-Ausstattung neu lt. § 94 KFG ab Stufe 2

Kennzeichen:	Fahrzeugidentifikationsnr.:
---------------------	------------------------------------

PKW	Anmerkungen:
<input type="checkbox"/> weißer Personenkraftwagen M1 durchgehender, rückstrahlender roter Streifen (mind. 6 cm, max. 10 cm) an den Seitenwänden, etwa auf Höhe der Scheinwerfer bzw. Rückleuchten, Mindestrückstrahlwert wie Reflexstoffe Typ 1 gem. § 4 Straßenverkehrszeichenverordnung 1998	
<input type="checkbox"/> freie Rundumsicht (ausgenommen unvermeidbare Säulen); keine sichteinschränkende undurchsichtige Materialien an Fensteröffnungen	
AUFCHRIFT	
<input type="checkbox"/> Firmenaufschriften ausschließlich an Seitenwänden in den unteren Türbereichen mit einer Höhe von max. 20 cm	
<input type="checkbox"/> Aufschrift „SONDERTRANSPORT“ in Blockbuchstaben, Mindesthöhe von 10 cm in schwarzer Schrift auf gelbem Hintergrund, die Aufschrift muss von vorne und hinten ersichtlich sein	
ELEKTR. WARNLEITEINRICHTUNGEN am Fahrzeugdach	
<input type="checkbox"/> Abmessungen: mind. 100 cm x 70 cm	
<input type="checkbox"/> Ausführung: Glasfaseroptik oder LED Technik	
<input type="checkbox"/> 2 Warnleuchten mit gelbrotem Licht (§ 20 Abs. 1 Z 6 KFG 1967)	
<input type="checkbox"/> zweiter Stromkreis für zwei weitere Dreh- oder Blitzleuchten,	
<input type="checkbox"/> Kontrollanzeige (Display) ist im Fahrzeug so anzubringen, dass der Lenker die tatsächlich geschalteten Signale überwachen kann	
<input type="checkbox"/> Dimmer für Nachtabsenkung vorhanden	
<u>Leuchtsymbole d. elektr. Warnleiteinrichtung</u> <u>nach vorne:</u>	
<input type="checkbox"/> mind. drei Pfeile in Vorbeifahrtrichtung (Darstellung eines Pfeilsymbol), aufbauend oder blinkend	
<input type="checkbox"/> Darstellung des Verkehrszeichens gem. § 50 Z 16 StVO („Andere Gefahren“), Seitenlänge mind. 60 cm, blinkend	
<u>nach hinten:</u>	
<input type="checkbox"/> mind. drei Pfeile nach links weisend (Darstellung eines Pfeilsymbol, Seitenlänge mind. 29 cm), aufbauend oder blinkend	
<input type="checkbox"/> mind. drei Pfeile nach rechts weisend (Darstellung eines Pfeilsymbol, Seitenlänge mind. 29 cm), aufbauend oder blinkend	
<input type="checkbox"/> Darstellung des Verkehrszeichens gem. § 50 Z 16 StVO („Andere Gefahren“), Seitenlänge mind. 60 cm, blinkend	
<input type="checkbox"/> Darstellung des Verkehrszeichens gem. § 52 Z 4a StVO („Überholen verboten“) und Darstellung des Verkehrszeichens gem. § 52 Z 4c StVO („Überholen für Lastkraftfahrzeuge verboten“), Außendurchmesser mind. 53 cm, blinkend oder konstant	
SONSTIGES	
<input type="checkbox"/> Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung oder Freisprechfunktion	
<input type="checkbox"/> Funkgerät fest eingebaut	
<input type="checkbox"/> Mobiles Funkgerät (Handfunkgerät)	
<input type="checkbox"/> Maßband mind. 35 m Länge und Teleskopmeter mind. 5 m Länge	

<input type="checkbox"/> 2 Verkehrszeichen gem. § 50 Z 16 StVO („Andere Gefahren“) als Dreifuß ausgebildet Seitenlänge des Gefahrenzeichens: mind. 70 cm	
<input type="checkbox"/> mind. 4 Leitkegel, Höhe: mind. 50 cm <input type="checkbox"/> 4 weiß/rot schraffierte rückstrahlende Tafeln, Abmessungen: ca. 30 x 50 cm oder 40 x 40 cm	

<input type="checkbox"/> entspricht	<input type="checkbox"/> entspricht nicht

Überprüft durch Landesprüfstelle

Datum (Gültigkeit d. Gutachtens: 5 Jahre)

Teil 2:
Verordnungstext
(BGBl. Teil II Nr. 221/2017)

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017
Ausgegeben am 21. August 2017
Teil II

221. Verordnung: Änderung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (63. Novelle zur KDV 1967)

221. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (63. Novelle zur KDV 1967)

Aufgrund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 102/2017, wird verordnet:

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399/1967, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 287/2016, wird wie folgt geändert:

1. § 1d samt Überschrift lautet:

„Emissionen von gasförmigen Schadstoffen, luftverunreinigenden Partikeln, CO₂, Kraftstoffverbrauch, Energieverbrauch sowie Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen

§ 1d. (1) Kraftfahrzeuge, beziehungsweise ihre Motoren, müssen hinsichtlich der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen, luftverunreinigenden Partikeln, CO₂ sowie ihres Kraftstoffverbrauchs und ihrem Verbrauch von elektrischer Energie den jeweils anzuwendenden Rechtsakten der EU

1. Verordnung (EG) Nr. 715/2007, ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 692/2008, ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1;
2. Verordnung (EG) Nr. 595/2009, ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 582/2011, ABl. L 167 vom 25.6.2011, S. 1;
3. Kapitel 5 der Richtlinie 97/24/EG, ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1;
4. Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 134/2014, ABl. L 53 vom 21.2.2014, S. 1 und Verordnung (EU) Nr. 901/2014, ABl. L 249 vom 22.8.2014, S. 1;
5. Richtlinie 2000/25/EG, ABl. L 173 vom 12.7.2000, S. 1;
6. Verordnung (EU) Nr. 167/2013, ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2015/96, ABl. L 16 vom 23.1.2015, S. 1 und Verordnung (EU) Nr. 2015/504, ABl. L 85 vom 28.3.2015, S. 1;
7. Richtlinie 1997/68/EG, ABl. L 59 vom 27.2.1998, S. 1, oder
8. Verordnung (EU) 2016/1628, ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53

entsprechen. Der genaue Geltungsbereich ist, sofern in dieser Verordnung nicht anderes festgelegt wird, den jeweils zutreffenden Rechtsakten der EU zu entnehmen. Für die Erteilung von Typengenehmigungen sind die in den Rechtsakten der EU festgelegten Termine für die Typengenehmigung gültig. Für Fahrzeuge, die einzeln genehmigt werden, sind die in den Rechtsakten der EU festgelegten Termine für die Zulassung, den Verkauf, die Inbetriebnahme oder die Benutzung neuer Fahrzeuge bzw. Motoren gültig. Die jeweils anzuwendenden Fassungen der Rechtsakte der EU sind der Anlage 3e zu entnehmen.

(2) Anträge auf Genehmigungen von Flexibilitätssystemen gemäß der Richtlinie 2000/25/EG, der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 oder der Verordnung (EU) Nr. 2015/504 für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen sind beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu stellen.

(3) Antriebsmotoren für Kraftfahrzeuge, die nicht den Richtlinien 2007/46/EG, 2002/24/EG oder 2003/37/EG oder den Verordnungen (EU) Nr. 167/2013 oder 168/2013 unterliegen, sowie Austauschmotoren für solche Fahrzeuge, müssen der Richtlinie 97/68/EG bzw. der Verordnung (EU) 2016/1628, in der in der Anlage 3e angeführten Fassung entsprechen.

(4) Einrichtungen, die zu einem Anstieg der Emissionen von gasförmigen Schadstoffen, luftverunreinigen-den Partikeln, CO₂ oder des Kraftstoffverbrauches führen könnten, sind verboten.

(5) Austauschkatalysatoren und andere emissionsmindernde Einrichtungen für den Austausch müssen eine Genehmigung nach den jeweils zutreffenden, in Abs. 1 genannten EU-Rechtsakten, der ECE-Regelung Nr. 103 oder der ECE-Regelungen Nr. 132 aufweisen. Sie dürfen nur in die Fahrzeuge eingebaut bzw. an die Motoren angebaut werden, die in der jeweiligen Typengenehmigung angeführt sind. Die in der jeweiligen Typengenehmigung gegebenenfalls angeführten besonderen Einbaubedingungen sind einzuhalten. Die der jeweiligen Einrichtung vom Hersteller beigelegten Einbau- und Betriebsanweisungen sind einzuhalten.“

2. In § 20 Abs. 2 Z 3 letzter Satz wird die Wortfolge „von der Bundesanstalt für Verkehr“ ersetzt durch die Wortfolge „vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“

3. In § 21b Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder der Bundesanstalt für Verkehr“.

4. Nach § 21c wird folgender § 21d samt Überschrift eingefügt:

„Tarif für die Durchführung von Prüfungen und Eingabe von Daten in die Genehmigungsdatenbank durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder den Landeshauptmann

§ 21d. Für die Durchführung von Prüfungen und Eingabe von Daten in die Genehmigungsdatenbank durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie oder den Landeshauptmann gebühren diesen eine Vergütung für den Sachaufwand und eine Vergütung in der Höhe eines Bauschbetrages. Der Sachaufwand ist auf Grund einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation für die bei der Prüfung verwendeten Einrichtungen zu ermitteln. Der Bauschbetrag beträgt für je ein zur Durchführung der Prüfung notwendiges fachlich geschultes Organ für jede angefangene halbe Stunde 30 Euro.“

5. Der bisherige Inhalt des § 22c erhält die Absatzbezeichnung (1). Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Im Sinne des § 34 Abs. 6 KFG 1967 wird abweichend von § 4 Abs. 6 Z 3 lit. c KFG 1967 für Gelenkbusse der Klasse M3, die ausschließlich im städtischen Kraftfahrverkehr eingesetzt werden, auf bestimmten Strecken als größte Länge 20 m festgelegt, sofern sich die dafür geeignete Strecke (Straßeneignung im Sinne des § 13 KfLG) aus der Kraftfahrverkehr-Konzession ergibt oder vom Landeshauptmann vorweg geprüft worden ist. Zum städtischen Kraftfahrverkehr im Sinne dieser Regelung gehören auch betriebsnotwendige Fahrten außerhalb des betreffenden Stadtgebietes, wie Einschub- und Schlussfahrten, Fahrten von und zu Werkstätten oder in das benachbarte Umland abgehende Kraftfahrlinien (Stichlinien). Auch für diese Strecken ist die Eignung vorweg vom Landeshauptmann zu überprüfen.“

6. Nach § 49 wird folgender § 50 samt Überschrift eingefügt:

„Fahrzeuge zur Begleitung von Sondertransporten

§ 50. (1) Fahrzeuge, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, müssen hinsichtlich ihrer Bauart, Ausrüstung und Ausstattung folgenden Anforderungen entsprechen:

1. weißer Personenkraftwagen (Klasse M1),
2. durchgehender, rückstrahlender roter Streifen mit einer Breite von mindestens 6 cm und maximal 10 cm an den Seitenwänden des Fahrzeuges, etwa auf der Höhe der Scheinwerfer bzw. Rückleuchten, Mindestrückstrahlwert wie für Reflexstoffe Typ 1 gemäß § 4 der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998,
3. die freie Sicht in alle Richtungen muss möglich sein (Rundumsicht mit Ausnahme der unvermeidbaren Säulen), die Sicht darf nicht durch an den Fensteröffnungen des Fahrzeugs angebrachte undurchsichtige Materialien eingeschränkt werden,
4. Firmenaufschriften sind ausschließlich an den Seitenwänden in den unteren Türbereichen mit einer Höhe von maximal 20 cm zulässig,
5. Aufschrift „SONDERTRANSPORT“ in Blockbuchstaben, Mindesthöhe von 10 cm in schwarzer Schrift auf gelbem Hintergrund; die Aufschrift muss von vorne und hinten ersichtlich sein und ist zu entfernen, wenn keine Begleitung von Sondertransporten durchgeführt wird,
6. elektrische Warnleiteinrichtungen am Fahrzeugdach,
 - a) Abmessungen: mindestens 100 cm x 70 cm,
 - b) Ausführung: Glasfaseroptik oder LED Technik,

7. die elektrische Warnleiteinrichtung muss über folgende Leuchtsymbole verfügen:
- a) nach vorne:
 - aa) mindestens drei Pfeile in die Vorbeifahrtrichtung (Darstellung eines Pfeilsymbol) aufbauend oder blinkend,
 - ab) Darstellung des Verkehrszeichens gemäß § 50 Z 16 StVO 1960 („Andere Gefahren“), Seitenlänge mindestens 60 cm, blinkend,
 - b) nach hinten:
 - ba) mindestens drei Pfeile nach links weisend (Darstellung eines Pfeilsymbol, Seitenlänge mindestens 29 cm), aufbauend oder blinkend,
 - bb) mindestens drei Pfeile nach rechts weisend (Darstellung eines Pfeilsymbol, Seitenlänge mindestens 29 cm), aufbauend oder blinkend,
 - bc) Darstellung des Verkehrszeichens gemäß § 50 Z 16 StVO 1960 („Andere Gefahren“), Seitenlänge mindestens 60 cm, blinkend,
 - bd) Darstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 Z 4a StVO 1960 („Überholen verboten“) und des Verkehrszeichens gemäß § 52 Z 4c StVO 1960 („Überholen für Lastkraftfahrzeuge verboten“), Außendurchmesser mindestens 53 cm, blinkend oder konstant,
8. die Kontrollanzeige (Display) ist im Fahrzeug so anzubringen, dass der Lenker die tatsächlich geschalteten Signale der elektrischen Warnleiteinrichtung überwachen kann,
9. die elektrische Warnleiteinrichtung ist mit einem Dimmer (Nachtabsenkung) auszustatten, damit andere Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit nicht geblendet werden,
10. zwei Warnleuchten mit gelbrotem Licht (§ 20 Abs. 1 Z 6 KFG 1967),
11. zweiter Stromkreis für zwei weitere Dreh- oder Blitzleuchten,
- a) auf die bei einem Defekt umgeschaltet werden kann, oder
 - b) die, falls gemäß Sondertransportbewilligung Blaulicht vorgeschrieben ist, in Verwendung kommen,
12. Mobiltelefon mit Freisprecheinrichtung oder Freisprechfunktion,
13. fest eingebautes Funkgerät,
14. mobiles Funkgerät (Handfunkgerät),
15. Maßband mit einer Länge von mindestens 35 m,
16. Messlatte mit einer Länge von mindestens 5 m (Teleskopmeter),
17. Absicherungsmaterial
- a) zwei Verkehrszeichen gemäß § 50 Z 16 StVO 1960 („Andere Gefahren“) als Dreifuß ausgebildet, Seitenlänge des Gefahrenzeichens mindestens 70 cm,
 - b) mindestens vier Leitkegel, Höhe mindestens 50 cm,
 - c) vier weiß/rot schraffierte rückstrahlende Tafeln, Abmessungen ca. 30 x 50 cm oder 40 x 40 cm.

(2) Der Kostenersatz für das Gutachten der Landesprüfstelle gem. § 94 Abs. 2 KFG beträgt 45 Euro.“

7. § 67 entfällt.

8. Nach § 69 Abs. 34 wird folgender Abs. 35 angefügt:

„(35) § 1d in der Fassung BGBI. II Nr. 221/2017 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor in Kraft treten dieser Bestimmung bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen.“

9. Nach § 70 Abs. 18 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 1d samt Überschrift, § 22c, § 50 samt Überschrift und § 69 Abs. 35 jeweils in der Fassung BGBI. II Nr. 221/2017 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft; gleichzeitig tritt Anlage 1 außer Kraft. § 20 Abs. 2 Z 3, § 21b Abs. 4 und § 21d samt Überschrift jeweils in der Fassung BGBI. II Nr. 221/2017 treten mit 1. August 2017 in Kraft; zugleich tritt § 67 außer Kraft.“

10. Anlage 1 entfällt.

Leichtfried